

Wahlordnung der Landestierärztekammer Thüringen

vom 3. Juli 2007

konsolidiert (DTBl. 8/2007, S. 5 bis 8 der Teilaufgabe für die Mitglieder der Landestierärztekammer Thüringen), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 9. Juni 2010 (DTBl. 8/2010, S. 1110)

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 2 und des § 14 Abs. 7 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), wird der Wortlaut der Wahlordnung vom 3. Juli 2007, wie er sich aus

1. der Ersten Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 9. Juni 2010 (DTBl. 8/2010, S. 1110) ergibt, in der vom 3. Juli 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Weimar, 3. Juli 2007

Dr. Uwe Landsiedel,
Präsident der Landestierärztekammer Thüringen

Wahlordnung

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 2 und des § 14 Abs. 7 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860), hat die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen (im folgenden Text Landestierärztekammer genannt) am 13. Juni 2007 folgende Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung sowie des Vorstandes der Kammer erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Wahlverfahren

- (1) Die Kammerversammlung wird von den Kammerangehörigen auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl schriftlich gewählt.
- (2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Kammerversammlung auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt.

II. Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist vorbehaltlich des Absatzes 2 jedes Mitglied der Landestierärztekammer, das im Wählerverzeichnis der Landestierärztekammer eingetragen ist.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist
 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt wurde,
 3. wem nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 ThürHeilBG das Wahlrecht zeitweilig entzogen worden ist,
 4. wer das Wahlrecht auf Grund des § 48 Abs. 2 ThürHeilBG nicht besitzt.
- (3) Das Wahlrecht ruht für Kammerangehörige, die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.
- (4) Wählbar zur Kammerversammlung ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat. Nicht wählbar sind Angehörige der Aufsichtsbehörde.
- (5) Im Übrigen entscheidet der Vorstand der Landestierärztekammer.

§ 3 Wahltag

Der Vorstand der Landestierärztekammer bestimmt einen Termin mit Uhrzeit, bis zu dem der Wahlbrief eingegangen sein muss (Wahltag). Den Wahltag gibt der Vorstand der Landestierärztekammer im Deutschen Tierärzteblatt bekannt; zwischen dem Tag des Erscheinens des Deutschen Tierärzteblattes und dem Wahltag müssen mindestens 60 Tage liegen.

§ 4 Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung und Nachfolgekandidaten

- (1) Der Kammerversammlung gehören 25 Mitglieder an.
- (2) Als Nachfolgekandidaten zur Kammerversammlung sind fünf Mitglieder zu wählen.

§ 5 Wahlleiter

- (1) Zur Durchführung der Wahl wird vom Vorstand der Landestierärztekammer ein Wahlleiter sowie ein stellvertretender Wahlleiter bestellt.
- (2) Die Namen des Wahlleiters sowie des stellvertretenden Wahlleiters sind vom Vorstand der Landestierärztekammer im Deutschen Tierärzteblatt bekannt zu geben. § 3 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Für den Bereich der Landestierärztekammer wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und drei Beisitzern, die der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landestierärztekammer aus dem Kreis der Wahlberechtigten beruft. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses haben die Kammermitglieder Zutritt.
- (5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben unter Anleitung des Vorsitzenden des Wahlausschusses oder des Stellvertreters den Wahlausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Aufgaben des Wahlausschusses

Aufgabe des Wahlausschusses ist es,

1. über Beanstandungen gegen das Wählerverzeichnis zu entscheiden und die Entscheidungen schriftlich zu begründen (§ 8 Abs. 3),
2. den Wahlvorschlag aufzustellen (§ 10),
3. den Wahlvorgang nach § 13 Abs. 1 und 2 zu überwachen einschließlich der vorläufigen Feststellung der auf den Namen der Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
4. eine Niederschrift über den Wahlvorgang anzufertigen (§ 13 Abs. 4),
5. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu entscheiden (§ 14 Abs. 1),
6. über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden (§ 20 Abs. 1).

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Die Landestierärztekammer hat ein Wählerverzeichnis aufzustellen. In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Berufsausübung eingetragen. Das Wählerverzeichnis ist 70 Tage vor Ablauf des Wahltages (§ 3) abzuschließen und dem Wahlleiter unverzüglich zu übermitteln.
- (2) Das Wählerverzeichnis kann vom 55. bis 46. Tage vor Ablauf des Wahltages an geeigneten, durch den Wahlausschuss festzulegenden Stellen eingesehen werden. Dies ist im Deutschen Tierärzteblatt bekannt zu geben. § 3 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Berechtigt zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sind nur Kammerangehörige und Beauftragte der Aufsichtsbehörde. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu gewährleisten.

(3) Beanstandungen gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 bestimmten Frist bei dem Wahlausschuss vorzubringen, der in schriftlicher Form innerhalb von drei Tagen entscheidet.

(4) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde an den Vorstand der Landestierärztekammer zulässig, der in schriftlicher Form spätestens am 24. Tage vor Ablauf des Wahltages entscheidet.

(5) Auf Grund der Entscheidung des Wahlausschusses oder des Vorstandes über Beanstandungen gegen das Wählerverzeichnis ist dieses gegebenenfalls vom Wahlleiter zu berichtigen.

(6) Wird ein Mitglied nach Abschluss des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht später als zehn Tage vor dem Ablauf des Wahltages, wahlberechtigt, so ist es auf seinen Antrag vom Wahlleiter nach Prüfung der Wahlberechtigung noch in das Wählerverzeichnis aufzunehmen.

§ 9 Ausübung des Wahlrechts

Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund eines Wahlvorschlages.

(2) Der Wahlausschuss hat sämtliche wählbaren Mitglieder zur Erklärung aufzufordern, ob sie als Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden wollen. Die Aufforderung erfolgt im Deutschen Tierärzteblatt. § 3 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Bereitschaftserklärung muss spätestens am 45. Tag vor Ablauf des Wahltages schriftlich beim Wahlleiter eingegangen sein. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(3) Spätestens sieben Tage nach Ablauf der Erklärungsfrist (Absatz 2) hat der Wahlausschuss den Wahlvorschlag aufzustellen. In den Wahlvorschlag werden die Bewerber, die ihre Bereitschaftserklärung rechtzeitig abgegeben haben, nach Feststellung ihrer Wählbarkeit in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, der Berufsgruppe und der Anschrift aufgenommen.

(4) Der Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder und Nachfolgekandidaten zu wählen sind.

(5) Der Wahlleiter gibt den Wahlvorschlag innerhalb von vier Tagen nach Aufstellung dem Vorstand der Landestierärztekammer bekannt und benachrichtigt innerhalb der gleichen Frist den Bewerber von seiner Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Wahlvorschlag. Ab diesem Zeitpunkt ist der Wahlvorschlag in der Geschäftsstelle der Landestierärztekammer durch die Wahlberechtigten einzusehen.

(6) Ein Bewerber, der nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen wurde, kann binnen sieben Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen. Der Wahlausschuss hat spätestens am 24. Tage vor Ablauf des Wahltages schriftlich zu entscheiden.

(7) Auf Grund der Entscheidung des Wahlausschusses ist der Wahlvorschlag zu berichtigen. In den Wahlvorschlag sind auch solche Bewerber aufzunehmen, die spätestens zu dem im Absatz 6 Satz 2 genannten Zeitpunkt auf Grund von Entscheidungen des Wahlausschusses oder nach § 8 Abs. 6 in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder einzutragen sind.

(8) Der Wahlleiter übermittelt den eingereichten Wahlvorschlag mit den übrigen Wahlunterlagen (§ 11 Abs. 3) spätestens 19 Tage vor Ablauf des Wahltages den Wahlberechtigten.

§ 11 Stimmzettel

(1) Der Wahlleiter lässt die Stimmzettel amtlich herstellen. Die Stimmzettel enthalten den aufgestellten Wahlvorschlag. Sie müssen mit dem Siegel der Landestierärztekammer versehen werden und mindestens die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Nachfolgekandidaten enthalten. Die Stimmzettel müssen ferner einen Hinweis enthalten, dass höchstens nur so viel Namen angekreuzt werden dürfen, wie Mitglieder und Nachfolgekandidaten zu wählen sind und für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden kann. Außerdem ist auf der Rückseite des Stimmzettels der volle Wortlaut des § 12 dieser Wahlordnung abzudrucken.

(2) Ferner hat der Wahlleiter für die amtliche Herstellung undurchsichtiger grüner Wahlbriefumschläge und undurchsichtiger roter Wahlumschläge zu sorgen. Die Wahlbriefumschläge müssen den Aufdruck

„Wahl zur Kammerversammlung der Landestierärztekammer“ sowie die Anschrift des Wahlleiters tragen. Die Wahlumschläge müssen mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen“ versehen sein.

(3) Der Wahlleiter hat spätestens am 19. Tag vor Ablauf des Wahltages an jeden der in das Wählerverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel, einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlumschlag zu übersenden. Er kennzeichnet die Wahlbriefumschläge mit der fortlaufenden Nummer des Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis.

(4) Wer nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlunterlagen gelangt, kann diese bis zum vierten Tage vor Ablauf des Wahltages bei dem Wahlleiter anfordern, der ihm dieselben ohne Rücksicht auf etwaige Zweifel an der Wahlberechtigung übersendet. Der Wahlbrief muss in diesem Fall zur Wahrung der Abgabefrist spätestens zwei Tage nach Ablauf des Wahltages dem Wahlleiter vorliegen.

§ 12 Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlberechtigte setzt auf den ihm übersandten Stimmzettel vor die Namen derjenigen Bewerber, denen er seine Stimme geben will, ein Kreuz. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie aus dem jeweiligen Wahlvorschlag Mitglieder und Nachfolgekandidaten zu wählen sind. Es ist statthaft, weniger Namen anzukreuzen, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Nachfolgekandidaten beträgt. Ist ein Name mehrmals angekreuzt, so gilt der Name als nur einmal bezeichnet.

(2) Nach Ausfüllen des Stimmzettels legt der Wahlberechtigte diesen in den roten Wahlumschlag und verschließt ihn. Daraufhin legt er den Wahlumschlag in den grünen Wahlbriefumschlag, verschließt ihn und übersendet ihn bis spätestens zu dem vom Vorstand der Landestierärztekammer im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gemachten Termin (Wahltag) dem Wahlleiter. Nicht rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlleiter entsprechend gekennzeichnet und bleiben unberücksichtigt.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Zwei Tage nach Ablauf des Wahltages ermittelt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe. Dann überprüft der Wahlleiter auf Grund der auf den grünen Wahlbriefumschlägen vermerkten Wahlnummern, ob der Absender im Wählerverzeichnis als wahlberechtigt eingetragen ist. Über die Wahlberechtigung von Absendern, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder die von dem Wahlleiter als nicht stimmberechtigt angesehen werden, entscheidet der Wahlausschuss. Wird die Wahlberechtigung vom Wahlausschuss verneint oder ist ein Wahlbrief nicht rechtzeitig beim Wahlleiter eingegangen, so ist der ungeöffnete grüne Wahlbriefumschlag mit den Wahlunterlagen bis zu dem in § 21 bestimmten Zeitpunkt unter Benachrichtigung des Einsenders aufzubewahren.

(2) Nach Feststellung der Wahlberechtigung des Absenders und des fristgemäßen Eingangs des Wahlbriefs öffnet der Wahlleiter den grünen Wahlbriefumschlag und legt den roten Wahlumschlag in eine verschlossene Urne. Nachdem sämtliche roten Wahlumschläge in der Urne durcheinander gemischt sind, wird sie geöffnet. Danach werden vom Wahlausschuss die auf den Namen der Bewerber entfallenden gültigen Stimmen vorläufig festgestellt.

(3) Nach dieser Feststellung werden, mit der Höchstzahl beginnend, die aus dem Wahlvorschlag gewählten Mitglieder und Nachfolgekandidaten ermittelt. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem an Jahren jüngsten Mitglied des Wahlausschusses gezogene Los.

(4) Über den ganzen Vorgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(5) Die grünen Wahlbriefumschläge sowie die roten Wahlumschläge und die Wahlbriefe der vom Wahlausschuss für nicht wahlberechtigt erklärten Absender werden gesammelt, gebündelt, versiegelt und zur Niederschrift genommen.

§ 14 Ungültige Stimmzettel und Stimmen

(1) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben oder die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,

2. die außer den Wahlkreuzen noch irgendeine Kennzeichnung, einen Zusatz, eine Änderung oder einen Vorbehalt enthalten,
 3. wenn mehr Namen von Bewerbern angekreuzt wurden, als aus dem betreffenden Wahlvorschlag zu wählen sind,
 4. wenn sich in einem Wahlumschlag mehr als ein gekennzeichnete Stimmzettel befindet.
- (3) Ungültig sind Stimmen, aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt.

§ 15 Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter stellt auf Grund der Niederschrift des Wahlausschusses (§ 13 Abs. 4) vorläufig fest, welche Bewerber gewählt sind. Er übergibt in einem gesonderten Protokoll das vorläufig festgestellte Gesamtwahlergebnis mit der Niederschrift und allen Unterlagen dem Vorstand der Landestierärztekammer. Das vorläufig festgestellte Gesamtwahlergebnis teilt der Wahlleiter gleichzeitig der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Vorstand der Landestierärztekammer stellt das Wahlergebnis endgültig fest. Er teilt den Gewählten ihre Wahl unmittelbar nach Feststellung mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme der Wahl innerhalb von sieben Tagen auf. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (3) Das festgestellte Wahlergebnis wird nach Ablauf der Erklärungsfrist im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gemacht.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit der konstituierenden Kammerversammlung. Diese sollte durch den alten Vorstand unter Berücksichtigung der Einspruchsfrist (§ 20 Abs. 1) nicht später als sechs Wochen nach dieser Frist einberufen werden. Dieser Zeitpunkt ist im Deutschen Tierärzteblatt bekannt zu geben. § 14 Abs. 3 ThürHeilBG bleibt unberührt.

§ 16 Nachrücken der Nachfolgekandidaten

- (1) Das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten im Falle des Ablehnens der Wahl oder eines sonstigen Ausscheidens eines Mitgliedes richtet sich nach der höchsten Stimmenzahl.
- (2) Lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab oder scheidet ein gewähltes Mitglied aus sonstigen Gründen aus, so stellt der Vorstand der Landestierärztekammer fest, welcher Nachfolge-kandidat nach der Reihenfolge (Absatz 1) nachrückt. Er benachrichtigt den Nachfolgekandidaten. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

III. Wahl des Vorstandes

§ 17 Wählbarkeit, Wahlberechtigung, Beschlussfähigkeit

- (1) In den Kammervorstand können nur Mitglieder der Kammerversammlung gewählt werden.
- (2) Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Kammerversammlung.
- (3) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder zum Zeitpunkt des jeweiligen Wahlganges anwesend ist.

§ 18 Wahlkommission

Für die Wahl des Vorstandes beruft die Kammerversammlung eine Wahlkommission, die aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht der Kammerversammlung angehören.

§ 19 Wahlvorschläge und Wahlverfahren

- (1) Der Präsident, der Vizepräsident sowie die fünf weiteren Mitglieder des Vorstandes und die zwei Nachfolgekandidaten werden von der Kammerversammlung in getrennten Wahlgängen und in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Auf Aufforderung des Vorsitzenden der Wahlkommission unterbreitet die Kammerversammlung Vorschläge für die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten.
- (3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Absatz 4 Satz 2 bleibt davon unberührt.

(4) Wird für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten im ersten Wahlgang nicht die erforderliche absolute Stimmenmehrheit erreicht, kandidieren im zweiten Wahlgang die beiden Kandidaten mit der höchsten erhaltenen Stimmenzahl des ersten Wahlganges. Falls im zweiten Wahlgang ebenfalls die Kandidaten die im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erhalten haben, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Wahlkommission gezogene Los.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass auf dem Wahlschein für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Kandidat angekreuzt wird, der gewählt werden soll. Wahlscheine, auf denen mehr als ein Kandidat angekreuzt ist oder die in anderer Weise ausgefüllt oder behandelt sind, gelten als ungültig. Stimmenthaltungen sind möglich; sie gelten als abgegebene gültige Stimmen.

(6) Für die Wahl der fünf weiteren Vorstandsmitglieder sowie von zwei Nachfolgekandidaten fordert der Vorsitzende der Wahlkommission die Kammerversammlung auf, Kandidaten zu benennen. Nach Abschluss der Kandidatenliste wählt jedes Mitglied der Kammerversammlung höchstens sieben Kandidaten auf dem Wahlschein durch einmalige Ankreuzung aus. Für den Vorstand sind die fünf Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil und gleichzeitigen Erreichen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt sowie die beiden nächstfolgenden Kandidaten als Nachfolger.

(7) Erreichen mehr Kandidaten die absolute Mehrheit bei Stimmengleichheit, als Mitglieder für den Vorstand benötigt werden, entscheidet ein weiterer Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit über die Reihenfolge.

(8) Erreichen nicht genügend Kandidaten die unter Absatz 6 Satz 3 genannten Bedingungen, wird ein zweiter Wahlgang erforderlich. Zu diesem Wahlgang stellen sich die Kandidaten, die nicht die erforderliche Mehrheit erhielten. Zusätzlich können weitere Kandidaten vorgeschlagen werden. Im zweiten Wahlgang gibt jeder Wahlberechtigte höchstens so viel Stimmen ab, wie noch Vorstandsmitglieder einschließlich Nachfolgekandidaten benötigt werden. Falls auch im zweiten Wahlgang nicht die unter Absatz 6 geforderte Anzahl Mitglieder und Nachfolgekandidaten erreicht wird, schließt sich ein dritter Wahlgang an, indem die einfache Mehrheit der Stimmenzahl genügt; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Wahlkommission gezogene Los.

(9) Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt auf Grund der Niederschrift im Sinne von § 13 Abs. 4 fest, welche Bewerber gewählt sind. Er teilt das Ergebnis den Gewählten mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme der Wahl auf. Das festgestellte Wahlergebnis wird nach Wahlannahme durch die Bewerber und Ablauf der Einspruchsfrist (§ 20 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 Satz 1) im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gemacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Anfechtung der Wahl

(1) Einspruch gegen die Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses (§ 15 Abs. 3) bei dem Wahlleiter einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist innerhalb von 14 Tagen Beschwerde an das für die Aufsicht über die Landestierärztekammer zuständige Ministerium zulässig.

(3) Ein Rechtsmittel kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(4) Eine Wahl kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Die Ungültigkeit der Wahl oder Änderungen des Wahlergebnisses sind in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen. Im Falle der Ungültigkeitserklärung der Wahl soll eine Wiederholung der Wahl spätestens vier Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit vorbereitet und durchgeführt werden.

(5) Die Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Wahl des Vorstandes.

§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind zwölf Monate nach Ablauf des Wahltages vom Vorstand der Landestierärztekammer unter Verschluss aufzubewahren. Alsdann sind sie zu vernichten. Ist zu

diesem Zeitpunkt noch ein gerichtliches Verfahren über die Wahl anhängig, so dürfen die Wahlunterlagen erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vernichtet werden.

§ 22 Kosten

Die Landestierärztekammer trägt die Wahlkosten.

§ 23 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbestimmungen in dieser Wahlordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 28. Januar 1993 (DTBl. 3/1993 S. 244) außer Kraft.

Die von der Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen am 13. Juni 2007 beschlossene Wahlordnung wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 2. Juli 2007 gemäß § 15 Abs. 2 ThürHeilBG genehmigt.